

Sitzung vom 23. November 2005

1640. Anfrage (Menschenrechte für Schwule und Lesben)

Kantonsrat Roland Munz, Zürich, hat am 5. September 2005 folgende Anfrage eingereicht:

In der Schweiz können gleichgeschlechtliche Beziehungen weitgehend ohne negative Konsequenzen seitens des Staates gelebt werden. In vielen anderen Ländern werden gleichgeschlechtliche Beziehungen auch heute noch unterdrückt. Verfolgung, Verhaftung, Folter bis hin zu Todesurteilen sind dort die gewaltsame Antwort von Staat und Gesellschaft auf diese Lebensform.

Kürzlich sind im Iran zwei Männer wegen ihrer homosexuellen Beziehung zum Tode durch den Strang verurteilt und öffentlich hingerichtet worden.

Unlängst wurden in Saudi-Arabien 35 Männer wegen angeblicher Homosexualität zu schweren Prügelstrafen verurteilt.

In Kameruns Hauptstadt Yaunde wurden eben erst 15 schwule Männer und zwei lesbische Frauen festgenommen, weil sie sich in einer angeblich schwul-lesbischen Bar aufgehalten hatten; sie stehen unter entsprechender Anklage und ihnen drohen bis zu fünf Jahre Gefängnis.

Zwei schwulen Männern droht zurzeit in Lagos, Nigeria, die Todesstrafe durch Steinigung, da sie unter Anklage stehen, gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehr praktiziert zu haben. Weitere Beispiele liessen sich anfügen.

Noch immer ist in einigen Staaten weltweit Homosexualität oder homosexuelles Handeln strafbar, in neun Staaten gar mit dem Tode bedroht.

Dies wirft Fragen auf, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche.

1. Teilt die Regierung die Ansicht, dass die Menschenrechte von Schwulen und Lesben in vielen Ländern, und dies teilweise in sehr schwer wiegender Weise, verletzt werden?
2. Anerkennt die Regierung, dass schwule und lesbische Ausländerinnen und Ausländer mit Herkunft aus einem Land, in welchem ihre sexuelle Orientierung unter Strafe steht, bei der Rückkehr in ihre Heimat mit Verfolgung rechnen müssen?
3. Ist die Regierung bereit auf die Ausschaffung homosexueller Asylbewerber in Staaten, wo Homosexualität oder homosexuelles Handeln strafbar ist, zu verzichten? Wenn nein, warum nicht?

4. Ist die Regierung bereit, auf die Ausschaffung homosexueller Asylbewerbender in Staaten wo Homosexualität oder homosexuelles Handeln mit dem Tode bedroht ist, zu verzichten? Wenn nein, warum nicht?
5. Ist die Zürcher Regierung bereit, beim Bund und im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit, zum Beispiel innerhalb der Polizeidirektorenkonferenz, bei den anderen Kantonen dahingehend einzuwirken, dass auch diese auf die Ausschaffung homosexueller Asylbewerbender in Staaten, wo Homosexualität oder homosexuelles Handeln strafbar ist, verzichten? Wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Roland Munz, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Nach Art. 25 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) entscheidet das Bundesamt für Migration (BFM) über Gewährung und Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz. Nach Art. 44 AsylG verfügt das BFM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, falls es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so verfügt es die vorläufige Aufnahme der betroffenen Person. Nach Art. 46 AsylG sind die Kantone verpflichtet, die Wegweisungsverfügung zu vollziehen. Lediglich wenn sich der Vollzug (technisch) als nicht möglich erweist, beantragt der Kanton dem BFM die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme. Eine Asylbewerberin oder ein Asylbewerber hat sämtliche Gründe, die aus ihrer bzw. seiner Sicht gegen ihre bzw. seine Rückkehr ins Herkunftsland sprechen, im Asylverfahren darzulegen. Die Gründe werden von den Asylbehörden im Rahmen dieses Verfahrens gewürdigt und gegebenenfalls im Entscheid berücksichtigt. Ändert sich die Sach- bzw. Rechtslage nach dem Asylentscheid wesentlich, kann die betroffene Person die Asylbehörden um Wiedererwägung ihres Entscheids ersuchen.

Zu Frage 1:

Das Recht, die eigene sexuelle Orientierung selbst zu bestimmen und sich dazu offen und frei bekennen zu können, gehört zum Kernbereich der Menschenrechte. Dieses Recht wird in zahlreichen Ländern immer noch in schwer wiegender Weise verletzt. Ungeachtet ihrer Verpflichtung, die Rechte aller Menschen gleichermassen zu schützen, verletzen verschiedene Staaten fundamentale Rechte von Lesben und Schwulen, indem sie ihnen das Leben nehmen, ihre Sicherheit nicht gewährleisten und sie vor dem Gesetz diskriminieren.

Der Bundesrat hat im Rahmen einer Interpellationsantwort vom 17. November 2004 auf diese Umstände hingewiesen und sein Engagement für den weltweiten Schutz der Rechte von Minderheiten, darunter auch von Lesben und Schwulen, bekräftigt. Der Regierungsrat unterstützt diese Haltung.

Zu Frage 2:

Im Rahmen von Asylverfahren obliegt es der dem BFM zugehörigen Fachstelle Länderinformation und Länderanalysen, Informationen über die Herkunftsländer von asylsuchenden Personen zu beschaffen und zu vermitteln. Dabei hat es zu berücksichtigen, ob lesbische und schwule Ausländerinnen und Ausländer bei der Rückkehr in ihr Heimatland mit (strafrechtlicher) Verfolgung rechnen müssen (vgl. Art. 3 Abs. 1 AsylG).

Zu Fragen 3 bis 5:

Wie bereits ausgeführt, ist es Sache des BFM, zu prüfen, ob der Vollzug zulässig oder zumutbar ist. Dank der erwähnten Fachstelle verfügt das Bundesamt über die erforderlichen Informationen und kann entsprechend entscheiden. Wie bereits in Beantwortung der Frage 2 ausgeführt, gehört dazu auch die Prüfung, ob lesbische oder schwule Personen in ihrem Heimatstaat mit einer (strafrechtlichen) Verfolgung zu rechnen hätten. Eine ergänzende materielle Überprüfung durch die Kantone braucht es so wenig wie bei anderen Gründen, die gegen eine Wegweisung sprechen.

Der aus einem ablehnenden Asylentscheid folgende Auftrag an den Kanton, die Wegweisung zu vollziehen, ist denn auch verbindlich. Einer kantonalen Meinungsäusserung gegenüber dem Bund – namentlich hinsichtlich Vollzugsverzichts – bedarf es nicht. Da dieser Vollzugauftrag für alle Kantone bezüglich der sie betreffenden Entscheide gilt, steht es dem Kanton Zürich nicht zu, deren Verhalten zu beeinflussen. Ein Kanton hat sich auch nicht in die Vollzugshoheit eines andern Kantons einzumischen. Schliesslich haben die von einem Wegweisungsentscheid betroffenen Personen die Möglichkeit, das BFM um Wiedererwägung seines Wegweisungsentscheids zu ersuchen. Eines kantonalen Tätigwerdens bedarf es nicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi